

# Unterstützungskomitee für Martin Farner

## STATUTEN

### Artikel 1

Unter dem Namen «Unterstützungskomitee für Martin Farner» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberstammheim. Der Verein bezweckt die Unterstützung von Wahlkampf- und Werbemassnahmen sowie Veranstaltungen und weitere Aktivitäten von Martin Farner.

### Artikel 2

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die sich aktiv für die Anliegen des Vereins einsetzen, offen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

### Artikel 3

Der jährliche Mitgliederbeitrag für die Mitglieder des Vereins wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

### Artikel 4

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### Artikel 5

Die Organe des Vereins sind: Die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

### Artikel 6

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung jeweils auf eine Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

### Artikel 7

Die Kontrollstelle revidiert die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung ihren jährlichen Revisionsbericht.

### Artikel 8

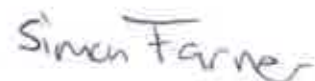
Die Änderung der vorliegenden Statuten obliegt der Vereinsversammlung. Sie kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Gründungsmitglieder:

Der Aktuar

Der Präsident

Besitzer



Oberstammheim, 1. Januar 2019

Eveline Farner

Fabienne Farner

Simon Farner

## Protokoll

Der Gründungsversammlung des Vereins «Unterstützungskomitee für Martin Farner» mit Sitz in Oberstammheim.

---

Datum: 1. Januar 2019  
Ort: Büelweg 9  
8477 Oberstammheim  
Anwesend: Fabienne Farner  
Eveline Farner  
Simon Farner  
Martin Farner  
Protokoll: Eveline Farner  
Traktanden: 1. Begrüssung, Traktandenliste  
2. Gründungsbeschluss  
3. Genehmigung Statuten  
4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

---

### 1. Formelles

Als Vorsitzende der Versammlung wird Fabienne Farner, als Protokollführerin Eveline Farner gewählt.

### 2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen «Unterstützungskomitee für Martin Farner» einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberstammheim zu gründen.

### 3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

### 4. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

Fabienne Farner

Eveline Farner

Simon Farner

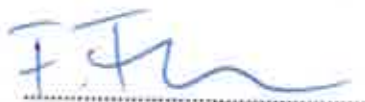
Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 6 der Statuten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt er die zeichnungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Als Kontrollstelle wird gewählt:

Simon Farner

Simon Farner erklärt Annahme der Wahl.



Fabienne Farner, Präsidentin



Eveline Farner, Protokollführerin